



# Merkblatt

## Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung

### A. Gesetzliche Grundlage

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone können ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren. Für die Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung hat die Synode 2014 mit § 12b des [Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste \(DLD, SRLA 371.300\)](#) eine rechtliche Grundlage geschaffen. Sie wurde seither teilweise revidiert.

#### § 12b DLD<sup>1</sup>

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung

<sup>1</sup> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), sowie § 32, gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM sinngemäss.

<sup>4</sup> Das Arbeitspensum übersteigt in der Regel 60% nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

<sup>5</sup> Der Mindestlohn wird in den ersten beiden Ausbildungsjahren auf 70% und ab dem dritten Ausbildungsjahr bis zum Abschluss der Ausbildung auf 80% des Mindestlohns von ausgebildeten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen gemäss Anhang festgesetzt. Die LohnEinstufung (Dienstjahre) erfolgt gemäss § 36 und bleibt für die Dauer der Ausbildung unverändert. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt eine Neueinstufung. Mit der Neueinstufung werden die Berufsjahre während der Ausbildung zur Hälfte angerechnet.

### B. Empfehlungen

In Ergänzung der gesetzlichen Regelung von § 12b DLD wird empfohlen:

- Eine schriftliche Anstellungsverfügung zu erlassen (Muster: [Anstellungsverfügung für ordinierte Dienste](#), s. dazu auch Kapitel C),
- einen eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen oder eine pauschale Büro-Entschädigung zu bezahlen,
- sich an den Kosten für externe Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder sowie Supervisorinnen und Supervisoren anteilmässig zu beteiligen oder diese ganz zu übernehmen,

---

<sup>1</sup> Geltende Fassung ab 01.01.2016.

- internen Praxisausbilderinnen und Praxisausbildern genügend zeitliche Ressourcen für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeitszeit täglich zu erfassen und monatlich der vorgesetzten Stelle bekannt zu geben.

### **C. Hinweise für die Anstellungsverfügung**

1. Bei der Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung gilt keine Probezeit. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. In der Anstellungsverfügung sollte festgehalten werden, dass das Anstellungsverhältnis befristet ist. Die Befristung gilt bis zum Abschluss der Ausbildung. Anschliessend kann im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Anstellungsverhältnis als noch nicht ordinierte/r Sozialdiakon/in nach Abschluss der Ausbildung gemäss § 12 a DLD abgeschlossen werden.
3. Für die Dauer der Ausbildung besteht keine Wohnsitzpflicht. Sofern kein Wohnsitz in der Kirchgemeinde genommen wird, sind die tieferen Ansätze aus der Lohntabelle im Anhang zum DLD zu verwenden (§ 34 Abs. 5 und 6 DLD).
4. Sofern kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wird empfohlen, eine pauschale Büro-Entschädigung zu vereinbaren, mit der die Raumkosten und die Kosten für Telefon/Mobile, PC, Mobiliar und Abonnemente abgegolten werden.
5. Der Spesenersatz ist gemäss § 43 DLD zu regeln.
6. Kirchgemeinden, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung beschäftigen, können nach dem ersten Ausbildungsjahr einen einmaligen Betrag von pauschal Fr. 9'000.00 (Praktikumsentschädigung) bei der Reformierten Landeskirche Aargau beantragen. Die Praktikumsentschädigung richtet sich ansonsten nach dem Reglement für die Übernahme der Kosten für Gemeindepraktika von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in Ausbildung (Reglement Gemeindepraktika, SRLA 454.130). Insbesondere ist § 6 (Praktikumsbegleitung) zu beachten.
7. Die ganze oder teilweise Übernahme der Ausbildungskosten durch die Kirchgemeinde ist nicht üblich.
8. Die Kostenbeteiligung der Kirchgemeinde an Praxisausbildung und Supervision ist schriftlich festzulegen.

### **D. Weitere Hinweise**

- Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung sind selbst verantwortlich, dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Ausbildung keine Beitragslücken in der Sozialversicherung entstehen.
- Im Gegensatz zu Praktikantinnen und Praktikanten müssen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung im Stellenplan gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchenordnung aufgeführt sein.
- Die Kirchgemeinde meldet der Landeskirche die Anstellung eines/einer Sozialdiakonin bzw. eines Sozialdiakons in berufsbegleitender Ausbildung.

## Quellen

Systematische Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA, im Internet unter: [www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch) > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung, darin u.a.

- DLD: Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, SRLA 371.300
- DLM: Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, SRLA 371.400

## Stand

September 2016/dar

## Kontakt

Gemeindeberatung

Stritengässli 10

5001 Aarau

Telefon 062 838 06 50

E-Mail [gemeindeberatung@ref-aargau.ch](mailto:gemeindeberatung@ref-aargau.ch)